

## M E R K B L A T T

### zum Erlaubnisverfahren nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG)

#### **I Wer benötigt eine Erlaubnis?**

Eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz benötigt u.a. jeder, der

1. Tiere für einen anderen in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung (Tierpension) hält
2. oder gewerbsmäßig:
  - Wirbeltiere züchtet oder hält, außer landwirtschaftliche Nutztiere
  - mit Wirbeltieren handelt, einschließlich landwirtschaftlichen Nutztieren
  - einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält
  - Tiere zur Schau stellt oder für solche Zwecke zur Verfügung stellt
  - Hunde ausbildet
  - Tieren importiert

Gewerbsmäßig handelt, wer die genannten Tätigkeiten selbständig, planmäßig und fortgesetzt ausübt und ein Entgelt dafür erhebt.

Der Erlaubnispflicht unterliegen damit u. a. Reitschulen, Reitställe, Tierpensionen, der Tierfachhandel und Tierzuchtbetriebe.

Träger der Erlaubnis ist der/die Inhaber/in des Unternehmens, dies kann auch eine juristische Person (z.B. GmbH) sein.

Keine Erlaubnis benötigen Inhaber/innen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn die Tierhaltung ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dient.

#### **II Erlaubnisverfahren**

##### **Antragstellung**

Das Landratsamt Calw ist für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 TierSchG zuständig.

Ein Antragsformular und weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Calw, Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw, Herrn Heiko Seeger, Tel: 07051/160-241 oder über die Internetseite des Landkreises zum Herunterladen: [www.kreis-calw.de](http://www.kreis-calw.de), Navigation: Landratsamt/ Dezernate und Abteilungen/ Verbraucherschutz und Veterinärdienst/ Tierschutz.

### **Räumliche Voraussetzungen**

Die Räume und Einrichtungen, die Ihrer Tätigkeit dienen, müssen eine artgerechte und bedarfsgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Zur Durchführung einer Besichtigung durch eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt werden wir uns nach Antragseingang mit Ihnen in Verbindung setzen.

### **Sachkunde und Zuverlässigkeit**

Für die Erteilung einer Erlaubnis ist erforderlich, dass die für die Tätigkeit verantwortliche Person über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, und sie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können Sie nachweisen insbesondere durch:

- eine abgeschlossene, staatlich anerkannte oder sonstige Ausbildung, die zum Umgang mit Tieren, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, befähigt oder
- einen in der Regel mindestens dreijährigen haupt- oder gleichwertigen nebenberuflichen Umgang mit Tieren entsprechender Arten.

Bitte führen Sie im Antrag Ihren beruflichen Werdegang auf und fügen Sie entsprechende Zeugnisse oder andere Nachweise bei.

Wir können uns darüber hinaus im Rahmen eines Fachgesprächs, zu dem auch Sachverständige hinzugezogen werden können, davon überzeugen, dass Sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Sollte dies erforderlich sein, werden wir Ihnen einen genauen Termin bekanntgeben.

Für die Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit benötigen wir ein

- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart OG, bitte bei der Wohnsitzgemeinde beantragen)

### **Erteilung der Erlaubnis**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilen wir Ihnen die beantragte Erlaubnis nach § 11 TierSchG. Dafür erheben wir eine Gebühr. Die Gebühr beträgt mindestens 150,- EUR und erhöht sich gegebenenfalls entsprechend dem Verwaltungsaufwand.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Befristungen, Bedingungen, Auflagen) versehen werden. Falls Änderungen der Sachverhalte, die Sie im Antrag angegeben haben, eintreten, müssen Sie uns dies unaufgefordert und unverzüglich mitteilen.